

Editorial



Die deutsch-französische Lokomotive für Europa

Ein hoffnungsvoller Neustart

Der sicherlich in die historischen Annalen eingehende Präsidentschaftswahlkampf endete schließlich mit einem überzeugenden Sieg des Wunschkandidaten der Wirtschaft und der Europäer. Emmanuel Macron, der frisch gewählte Präsident kann auf einen in der französischen Geschichte beispiellosen Parcours zurückblicken. Ohne Parteiunterstützung, ohne über eine längere Politikererfahrung zu verfügen, erklärte er im April 2016 – 13 Monate vor der Wahl – seine Kandidatur. Anfangs bespöttelt, einwickelte er sich immer mehr zu der herausragenden und überzeugenden Persönlichkeit des Wahlkampfes.

Ein überzeugter Europäer, frei von jeglichen Versprechungen und Verpflichtungen gegenüber einer „Klientel“, unbelastet von Vergangenheitsentscheidungen, ausgestattet mit hoher Intelligenz und Überzeugungskraft steht er nun an der Spitze des französischen Staates.

Mit großer Geschwindigkeit hat der junge Präsident eine Regierungsmannschaft aus den rechten, linken und zivilgesellschaftlichen Lagern zusammengestellt, die große Hoffnungen für die anstehenden Vorhaben und überfälligen Reformen erweckt.

Emmanuel Macron ließ nie einen Zweifel über die Wichtigkeit eines starken, handlungsfähigen Europas aufkommen, auch wenn er viele Änderungen/Reformen, die vielleicht zunächst nicht unbedingt mit denen von Deutschland übereinstimmen, wünscht.

Sein erstes Hauptziel ist, das Vertrauen zu Frankreich wiederherzustellen, das nur über die schnelle tatkräftige Umsetzung der zahlreichen, teilweise begonnenen, aber nicht zu Ende geführten Reformen geht. In den Augen des neuen Präsidenten kann nur ein wirtschaftlich erstarktes, strukturell verändertes, glaubwürdiges Frankreich seinen wichtigen Part in der notwendigen Weiterführung eines sicherlich reformierten Europas spielen.

Die deutsch-französische Partnerschaft, das „couple franco-allemand“ ist dabei von herausragender Bedeutung. Der erste Gang nach seiner Vereidigung führte Macron nach Berlin, wo er mit offenen Armen und viel Vertrauensvorschuss empfangen wurde. Er ist sich bewusst, dass er nicht enttäuschen darf.

Das Team um den Präsidenten lässt eine starke Affinität zu Deutschland erkennen, die sich nicht nur durch exzellente Deutschsprachkenntnisse bei einigen Schlüsselministerien hervorut. Bruno Le Maire, der neue Wirtschaftsminister, der seine vorzüglichen Deutschkenntnisse in einer Talk-Show von Maybrit Illner zum Besten gab, hat bereits mit seinem Kollegen Schäuble eine erste Arbeitssitzung hinter sich. Beide möchten die Reform einer einheitlichen Unternehmensbesteuerung in Europa, ein Thema, das schon mehrfach als Programmpunkt vorlag, nun definitiv pragmatisch zu Ende führen.

In der Zwischenzeit ist auch Präsident Macron an sein erstes Reformpaket – das französische Arbeitsrecht - herangetreten. Wir haben bereits des Öfteren über diese problematische, konfliktbeladene und so unendlich wichtige Materie berichtet. Am Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidenten Hollande kam es noch zu dem Arbeitsreformgesetz El Khomri, das aber leider zu viele Kompromisse eingehen und auch einige wichtige Punkte, die ursprünglich im Entwurf enthalten waren, fallen lassen musste.

Präsident Macron kennt bestens die faktischen Fehler, die bei der Umsetzung dieses wichtigen Reformvorhabens gemacht wurden. Er möchte schnell und effizient handeln. Sein jugendlicher Elan, sein Mut, seine gewinnende Einfühlungs- und Überzeugungskraft sowie die sich langsam breitmachende Meinung der wirtschaftlichen Notwendigkeit für eine solche Maßnahme helfen ihm dabei. Aber es liegt noch ein harter Weg vor ihm.

Mit diesem Vorhaben, das vor weniger als einem Jahr Frankreich spaltete, zu vielen Streiks führte und letztlich der Regierungspartei von Hollande den ersten Todesstoß versetzte, zu beginnen, obwohl die für Macron so wichtigen Parlamentswahlen Anfang Juni vor der Tür stehen, sagt alles über den neuen Präsidenten.

Emmanuel Macron möchte nach innen und nach außen zeigen, dass die neue Führung einen anderen Weg, zielstrebig - wie im Wahlkampf angekündigt - geht. Es besteht eine berechtigte Hoffnung, dass Frankreich zusammen mit Deutschland wieder eine gemeinsame Europapolitik vorantreiben kann.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Steuerrecht

Steuerliche Betriebsprüfung von informatisierten Buchhaltungen

Präzise Angabe zur Prüfungsdurchführung

Der steuerliche Betriebsprüfer, der vorsieht, mit Hilfe eines Informatikprogramms ein elektronisch geführtes Rechnungswesen zu kontrollieren, muss dem Steuerpflichtigen spätestens vor Prüfungsbeginn schriftlich und ausreichend präzise die beabsichtigte Vorgehensweise im Hinblick auf die geplanten Untersuchungen anzeigen. Dem Steuerpflichtigen soll damit ermöglicht werden, zwischen drei Optionen auszuwählen:

der Steuerpflichtige kann verlangen, dass die Prüfung nicht auf dem Computer seines Unternehmens durchgeführt wird.

In dem vorliegenden Sachverhalt war das zu prüfende Unternehmen darüber informiert worden, dass der Steuerprüfer beabsichtigte, die Datenanalyse auf dem System des Unternehmens durchzuführen. Dabei wurde ihm angekündigt, dass die Prüfung die Kontrolle sämtlicher Einnahmen und ihrer Erfassung in der Buchhaltung betreffen würde. Hierzu seien die Kassenbelege und sonstigen Unterlagen sowie die Daten der Finanzbuchhaltung und des Vertriebssystems notwendig.

⇒ weiter auf Seite 2

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2017“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **12. Juni 2017 in München** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Steuerrecht

⇒ Fortsetzung von Seite 1

Das Gericht erachtete die vom Prüfer angegebenen Informationswünsche im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften von Art. L 47A des „LPF“ („Livres des Procédés Fiscales“) als nicht ausreichend präzisiert und bemängelte insbesondere, dass in dem Prüfungsankündigungsschreiben keine Erklärungen über die Art und Weise der vorgesehenen Datenbearbeitung enthalten waren. Des Weiteren erlaube

das Schreiben dem Steuerpflichtigen nicht, eine Wahl zwischen den drei oben genannten, ihm eingeräumten Optionen vorzunehmen.

Der Steuerpflichtige war damit berechtigt, die Annullierung der Steuerprüfung zu verlangen. Das Urteil wurde vom obersten Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) mit der Entscheidung vom 18. Januar 2017 bestätigt.

Handelsrecht

Klageerhebung gegenüber einem Transportunternehmen

Verjährungsfrist von einem Jahr

Die Warenfracht eines Transportunternehmens wurde am 5. März 2010 aus einem unverschlossenen Lastwagen, der an einer Bundesstraße geparkt war, gestohlen. Der Auftraggeber war gleichzeitig Schuldner der Transportgesellschaft. Er bezahlte am 25. Februar 2011 seine Außenstände, wobei er jedoch den Betrag von 31.000 €, der der gestohlenen Warenladung entsprach, gegenrechnete. Das Transportunternehmen bestritt diese Vorgehensweise und verklagte den Auftraggeber am 30. September 2011.

Am 20. Juni 2012 machte der Auftraggeber eine Gegenklage geltend: Er beantragte nunmehr direkt die Zahlung des Betrages von 31.000 €, den er ursprünglich von seinen Schulden abgezogen hatte. Er berief sich dabei auf den unentschuldbaren („inexcusable“) Fehler des Fahrers. Das Gericht entsprach seiner Klage.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 13. Dezember 2016 die Entscheidung des Vorgerichts. Zunächst stellte es fest, dass die einseitige Verringerung der Transportrechnung durch Verrechnung mit dem erlittenen Schaden gesetzlich unzulässig war. Damit konnte die am 25. Februar 2011 vorgenommene gesetzeswidrige Kompensation die für das Transportgewerbe geltende Einjahresverjährung nicht unterbrechen. Die am 20. Juni 2012 geltend gemachte Schadensersatzforderung war somit verjährt und nicht mehr zulässig.

Es ist daran zu erinnern, dass die Einjahresverjährung auch im Falle von unentschuldbaren Fehlern besteht. Nur in ganz besonderen Sachverhalten z.B. von Täuschung, Betrug oder Untreue ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer Frist von fünf Jahren vorzugehen.

Gesellschaftsrecht

Fehlender Versicherungsschutz

Verurteilung des Geschäftsführers

Eine Gesellschaft, deren Geschäftsaktivität Dienstleistungen für Vermögensverwaltung und Finanzberatung beinhaltete, hatte keine für sie gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Wegen fehlerhafter Rechtsberatung wurde die Gesellschaft zu einer Schadensersatzleistung gegenüber einem Kunden in Höhe von 300.000 € verurteilt. Die Gesellschaft war nicht in der Lage, dieser Verpflichtung nachzukommen, woraufhin das Liquidationsverfahren über sie eingeleitet wurde. Der geschädigte Kunde warf dem Geschäftsführer wegen des Nichtabschlusses der Haftpflichtversicherung ein persönliches Fehlverhalten vor und verklagte ihn auf Zahlung von 300.000 €.

Das angerufene Gericht vertrat die Ansicht, dass eine Verurteilung des Geschäftsführers zur

Zahlung nur in Frage komme, wenn der Schaden des Kunden unabhängig von dem war, den auch die anderen Gläubiger der Gesellschaft erlitten hatten. Dies sei jedoch nicht der Fall, denn sein Schaden sei identisch mit dem der anderen gewesen und beruhe insbesondere darauf, dass die Kasse der Gesellschaft leer war.

Diese Ansicht wurde vom Kassationsgericht, Urteil vom 25. Januar 2017, berichtet: Wenn der Geschäftsführer eine Versicherung für die Gesellschaft abgeschlossen hätte, wozu er verpflichtet war, wäre dem klagenden Kunden im Gegensatz zu den anderen Gläubigern der Gesellschaft kein Schaden entstanden. Der Schaden des Klägers war damit unabhängig von dem der anderen Gläubiger. Sein Anspruch gegenüber dem Geschäftsführer war damit begründet.

Sozialrecht

Kündigungsgrund wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten

Totale Geschäftsaufgabe erforderlich

Grundsatz: Die Einstellung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens begründet die Durchführung eines Kündigungsverfahrens aus wirtschaftlichen Gründen, aber nur soweit die Einstellung nicht auf einem Fehler des Arbeitgebers oder auf einer ihm vorwerfbaren Nachlässigkeit beruht.

Darüber hinaus kann das Motiv einer wirtschaftlich begründeten Entlassung nur herangezogen werden, wenn es sich um eine totale Einstellung der Geschäftstätigkeit des gesamten Unternehmens handelt. In dem der Entscheidung des Kassationsgerichtes vom 23. März 2017 zugrundeliegenden Sach-

verhalt hatte eine Hotelgruppe eines ihrer Etablissements, nachdem die zuständige Industrie- und Handelskammer die Aufgabe der Geschäftsführung dieses Betriebs angezeigt hatte, geschlossen.

Statt wirtschaftliche Schwierigkeiten als Begründung anzuführen, hatte der Arbeitgeber die Kündigungen mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit belegt, obwohl es sich nur um die Schließung eines Hotelbetriebes handelte. Die Kündigungen wurden deshalb wegen Fehlens eines tatsächlichen und seriösen Grundes verworfen.

Zivilrecht

Arbeitgeber zahlt den Strafzettel

Sozialversicherungspflicht des Arbeitnehmers

Das Kassationsgericht entschied mit Urteil vom 9. März 2017, dass die Zahlung von Strafzetteln durch den Arbeitgeber, die dem Arbeitnehmer für die Verletzung von Verkehrsvorschriften auferlegt wurden, einen geldwerten Vorteil für Letzteren darstellt, der der Sozialversicherung zu unterwerfen ist. Es berief sich dabei auf den Grundsatz, dass sämtliche Beträge, die im Rahmen oder als Gegenleistung für getätigte Arbeit entrichtet werden, insbesondere Sachbezüge oder geldliche Leistungen der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Die Vorgerichte vertraten die Gegenansicht. Danach entsprach die Bezahlung der Geldstrafen durch den Arbeitgeber, die dem Arbeitnehmer für verkehrswidriges Fahren mit

Firmenfahrzeugen auferlegt wurden, nur der Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Diese sehen nämlich vor, dass der Inhaber des zugelassenen Fahrzeugs für die Zahlung der Strafbescheide verantwortlich ist. Die Tatsache, dass der Arbeitgeber die Identität des tatsächlichen Verursachers des Verkehrsdeliktes angeben kann, um sich so von seiner geldlichen Verantwortung zu befreien, war dabei nach Ansicht des Vorgerichts nicht zwingend, um hieraus die Sozialversicherungspflicht beim Mitarbeiter zu begründen.

Das Kassationsgericht, das diese Ansicht nicht teilte, verwies die Angelegenheit zwecks Aufnahme eines neuen Verfahrens an das Revisionsgericht zurück.

Handelsrecht

Widersprüchlicher Bürgschaftsinhalt

Keine Nichtigkeit - Günstigere Lösung gilt

Ein Geschäftsführer verbürgte sich am 1. Februar 2011 für alle eingegangenen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber seiner Bank. Nachdem das Liquidationsverfahren über die Gesellschaft eröffnet wurde, verklagte ihn die Bank auf Zahlung.

Der Geschäftsführer wies zu seiner Verteidigung auf eine Widersprüchlichkeit im Bürgschaftsvertrag hin. Danach wäre im Vertrag auf Seite 1 die Bürgschaftsdauer auf Ende Oktober 2011 begrenzt gewesen, wogegen in der handschriftlichen Bestätigung des Vertrags eine Verpflichtung von elf Monaten

angegeben war. Der Geschäftsführer erachtete deshalb den Vertrag als nichtig.

Das angerufene Gericht, bestätigt durch das Urteil des Kassationsgerichtes vom 31. Januar 2017, verwarf die Argumentation des Geschäftsführers. Danach war der Bürgschaftsvertrag nicht unwirksam, da für ihn die günstigere Interpretation der beiden Daten herangezogen werden konnte. Der Geschäftsführer wurde deshalb für alle von der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2011 eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung verurteilt.

Handelsrecht

Diebstahl von Transportgütern

Im Regelfall nur begrenzte Entschädigungsleistung

Die Weizenladung eines Transportunternehmens wurde aus einem abgestellten Lastwagen, der in einer nicht abgesicherten Zone parkte, gestohlen. Der Auftraggeber verklagte das Unternehmen auf Zahlung des Gesamtwertes der gestohlenen Ware.

Im Rahmen der Untersuchung erklärte der Fahrer des Lastwagens, dass er normalerweise am Wochenende den Lastwagen auf dem Parkplatz der Polizei seines Wohnortes abstellte. Am 9. Juli wäre dieser Parkplatz aber besetzt gewesen, weshalb er ihn auf einem anderen Parkplatz, wo der Diebstahl stattfand, geparkt hätte.

Das angerufene Gericht gelangte zu der Auffassung, dass der Fahrer wissentlich ein Risiko hinsichtlich der Weizenladung in

Kauf genommen habe und gewährte deshalb dem Auftraggeber eine Entschädigung über den Gesamtwert der gestohlenen Ware.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 13. Dezember 2016 die Entscheidung des Vorgerichts. Danach würden die vorliegenden Umstände nicht erlauben, davon auszugehen, dass der Fahrer sich bewusst war, dass ein solcher Schaden sich möglicherweise aus seinem Handeln ergeben könnte.

In der Praxis ist der Schadensersatz des Transportunternehmens im Falle eines Diebstahls in der Regel begrenzt. Von einer Vollentschädigung kann nur ausgegangen werden, wenn der Fahrer einen unentschuldbaren Fehler beging.

Steuerrecht

Ein interessantes Steuermodell

Schenkung mit einem verlängerten Nießbrauchvorbehalt

Folgender Sachverhalt: Ein Vater schenkte seinem Sohn ein Aktienpaket unter Vorbehalt eines Nießbrauchrechtes. Der Schenkungsvertrag sah u.a. vor, dass bei einem unmittelbaren anschließenden Verkauf der Aktien sich der Nießbrauch des Vaters auch auf den Veräußerungserlös erstrecken (nach französischem Steuerrecht: „Quasi-Usufruit“) sollte.

In der Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“) vom 10. Februar 2017 wurde nunmehr entschieden, dass die obige Konstruktion rechtmäßig und nicht, wie von der Finanzverwaltung behauptet, als eine fiktive Schenkung anzusehen ist. Dabei war es für den „Conseil d'Etat“ wichtig, dass das „verlängerte“ Nießbrauchrecht des Schenkers von Anfang an, also bereits im Rahmen des Schenkungsvertrages und nicht erst bei der Veräußerung vereinbart worden war.

Im Ergebnis können durch die höchstrichterliche Anerkennung des obigen Modells mehrere Ziele erreicht werden: Durch die anschließende Veräußerung der geschenkten Anteile wird der durch die Nießbraucheinräumung erzielte Steuereffekt einer niedrigeren Bemessungsgrundlage nicht aufgehoben. Des Weiteren werden bei der Ermittlung des Buchgewinns der veräußerten Aktien der Zeitpunkt und die Kosten der Anschaffung des Schenkers berücksichtigt. Und letztlich erlangt der Beschenkte im Todesfall des Schenkers einen Herausgabeanspruch auf den Betrag des Verkaufserlöses gegenüber dem Nachlass.

Mit anderen Worten: Die unmittelbar an den Schenkungsvorgang anschließende Veräußerung schließt weder die Rechtmäßigkeit der Schenkung noch die des eingeräumten Nießbrauches („Quasi-Usufruit“), der sich auf den erlangten Verkaufserlös erstreckt, aus.

Strafrecht

Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln

Berufsverbot für den Geschäftsführer

Ein Manager, der sich an der Spitze von 30 Gesellschaften befand, überwies den Kassenbestand einer Gesellschaft an eine andere, ihm besonders nahestehende Gesellschaft. Die um ihre Barmittel beraubte Gesellschaft wurde damit illiquid und musste das Liquidationsverfahren einleiten. Die Gläubiger konnten in der Folge nicht mehr bezahlt werden.

Der Manager wurde für dieses Vorgehen der Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung sowie zur Zahlung einer Geldstrafe von 30.000 € verurteilt. Darüber hinaus wurde gegen ihn ein Berufsverbot für die Ausübung

einer kommerziellen oder industriellen Tätigkeit verhängt und ihm die Leitung eines Handelsgeschäfts für die Dauer von fünf Jahren untersagt.

Die Verurteilung wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 1. Februar 2017 bestätigt. Das Gericht erinnerte dabei daran, dass die zusätzliche Strafe des Berufsverbots von dem urteilenden Gericht zu begründen ist, wobei die Bedeutung der Umstände, die Persönlichkeit des Täters und dessen persönliche Situation zu berücksichtigen sind.

Zivilrecht

Tod eines Gesellschafters einer zivilrechtlichen Berufsgesellschaft („SCP“)

Fortdauer der Gewinnansprüche der Erben

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 25. Januar 2017 zugrunde: Zwei Notare bildeten gemeinsam eine zivilrechtliche Berufsgesellschaft („SCP“) zur Ausübung der Notarstätigkeit. Nachdem einer der beiden Gesellschafter verstarb und dessen Anteile erst nach 22 Monaten verkauft wurden, forderten seine Erben ihren Gewinnanteil für die gesamte Periode. Ihre Klage wurde positiv beschieden.

Das angerufene Kassationsgericht bestätigte das Urteil der Vorinstanz mit folgender Feststellung: Im Todesfalle eines Gesellschafters einer „SCP“, die zur Notariatsausübung berechtigt war, haben die Erben Anspruch auf Gewinnbeteiligung, solange ihnen der Wert der Anteile nicht zurückerstattet wurde.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
Webseite: www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.